

Liebe Eltern,

in der Einrichtung (Kindertagesstätte/Schule/Hort) Ihres Kindes sind Kopfläuse aufgetreten. Damit gelten nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz grundsätzlich Betretungsverbote für die Betroffenen. Bei Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen kann dies vermieden werden.

Kopflausbefall ist nicht durch fehlende Sauberkeit verursacht. Kopfläuse leben auf ihrem Wirt im Kopfhaar, durch das Waschen der Haare mit einem üblichen Shampoo werden sie nicht beseitigt.

Die Übertragung erfolgt hauptsächlich direkt von Mensch zu Mensch (Haar- zu Haarkontakt). Eine indirekte Übertragung durch Gegenstände mit Kontakt zum Kopfhaar ist möglich, wenn auch seltener.

Kopfläuse ernähren sich vom Blut des Menschen. Die Stiche der blutsaugenden Kopfläuse führen zu ekzemartigen Hautveränderungen. Häufig tritt Juckreiz auf. Die Hautveränderungen finden sich vor allem rund um die Ohren, am Hinterkopf und im Nacken.

Um eine weitere Verbreitung der Läuse zu verhindern ist es erforderlich, dass Sie zeitnah den Kopf ihres Kindes untersuchen und ggf. eine Behandlung durchführen.

Bei Kopflausbefall kann man auf dem Kopf lebende Läuse (2,1 bis 3,3 mm), Larven (0,8 bis 2,1 mm), entwicklungsfähige Eier (1 mm) und weißliche leere Eihüllen finden.

Die Eier haften im Abstand von weniger als 1 cm von der Kopfhaut entfernt fest an den Haaren. Im Gegensatz zu Schuppen können sie nicht einfach abgestreift werden.

Wie werden die Haare auf Läuse untersucht?

Am besten lassen sich Läuse durch feuchtes Auskämmen entdecken.

Empfehlung:

- Waschen der Haare mit einem üblichen Shampoo.
- Anschließend Aufbringen einer Pflegespülung.
- Durchkämmen der Haare mit einem Kamm oder einer Bürste mit groben Zinken.
- Systematisches Kämmen jeder einzelnen Strähne mit einem speziellen „Läusekamm“ (Zinkenabstand nicht größer als 0,2 mm).
- Nach jedem Kämmen Abstreifen des Kamms auf einem hellen Papier oder Tuch, um Läuse oder Larven zu entdecken.

Visuelle Inspektion auf Kopfläuse:

Bei der Inspektion von Haaren und Kopfhaut durch einen geübten Untersucher mit einem Vergrößerungsglas können bei sorgfältiger Untersuchung, schwerpunktmäßig an den Schläfen, hinter den Ohren und im Nacken, insbesondere die Eier entdeckt werden.

Behandlungsschema bei Nachweis von Kopfläusen:

Tag 1: Behandlung nach Vorschrift mit einem geprüften und anerkannten Mittel zur Schädlingsbekämpfung lt. Bekanntmachung 2016 des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gegen Kopflausbefall aus der Apotheke nach Vorschrift.

bitte wenden

Unterschriftsabschnitt
auf der Rückseite;
daher Fortsetzung der Informationen
auf der Rückseite!



Tag 9 – 10: Die Mittel töten nicht alle Eier zuverlässig, deshalb ist eine Wiederholungsbehandlung am Tag 9 oder 10 nach Erstbehandlung erforderlich!
Nachgeschlüpfte Larven werden dadurch abgetötet.

Zusätzlich zur Behandlung mit einem Mittel gegen Kopflausbefall ist „nasses Auskämmen“ (siehe unter Empfehlung für das Vorgehen) an den Tagen 1, 5 und 13, evtl. noch am Tag 17 empfohlen.

Die Mittel gegen Läusebefall sind in Apotheken erhältlich, für Kinder unter 12 Jahren werden die Kosten nach Verordnung durch den Arzt durch die Krankenkassen übernommen.

Weitere erforderliche Maßnahmen:

- Haushaltsmitglieder und andere Personen mit engem Kontakt sollten auf Kopflausbefall untersucht werden.
- Käämme, Haarbürsten, Haarspangen und Gummis sollen in heißer Seifenlösung gereinigt werden.
- Schlafanzüge und Bettwäsche, Handtücher und Leibwäsche sollen gewechselt werden und bei 60 Grad gewaschen werden.
- Wäsche, die nicht bei 60 Grad gewaschen werden kann, sowie Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, auf die Kopfläuse gelangt sein könnten, sollen für 3 Tage in einer Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden.

Bitte beachten:

Der weitere Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist bei Kopflausbefall Ihres Kindes nur nach fachgerechter Durchführung der Behandlung und Rückgabe des unten stehenden Abschnittes an die Einrichtung mit Unterschrift der Eltern / Sorgeberechtigten möglich!

Bei gehäuftem Auftreten von Kopflausbefall wird durch das Gesundheitsamt in der Gemeinschaftseinrichtung eine Untersuchung durch erfahrene Hygieneassistentinnen angeboten. Bitte teilen Sie unten durch ankreuzen mit, ob Sie ggf. mit einer solchen Untersuchung Ihres Kindes einverstanden sind. **Bitte geben Sie deswegen den unten stehenden Abschnitt auch dann ausgefüllt und unterschrieben zurück, wenn Ihr Kind nicht von Kopfläusen befallen ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Kinder- und Jugendärztl. Dienst,
Gesundheitsamt der Stadt Nürnberg

Weitere Informationen finden Sie z.B. unter:

www.rki.de

www.bzga.de (Informationen auf Türkisch, Russisch, Arabisch, Englisch und Deutsch)

www.pediculosis-gesellschaft.de

Stand der Informationen: Januar 2019

-----✂-----Bitte hier abtrennen und in Schule, Kindergarten/Hort etc. abgeben-----✂-----

Erklärung der Eltern / Sorgeberechtigten des Kindes

(Name des Kindes)

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und **keine Läuse oder Nissen gefunden**.

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, **Läuse / Nissen gefunden** und habe den Kopf mit einem insektenabtötenden Mittel wie vorgeschrieben **behandelt**.

Ich versichere, dass ich **nach 8 – 10 Tagen eine zweite Behandlung** durchführen werde.

Ich habe die oben genannten **Gegenstände** in unserer Wohnung **entlaust**.

Mit einer evtl. Untersuchung meines Kindes während der Dauer des Besuchs der Einrichtung durch eine Hygieneassistentin des Gesundheitsamtes bin ich **einverstanden**

nicht einverstanden

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann ohne Nachteile verweigert werden.

Datum

Unterschrift eines Elternteils / Sorgeberechtigten

Datenschutzhinweis Läuse-Merkblatt

Verantwortlich für die Datenerhebung:

Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt, Burgstr. 4, 90403 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2 31 – 2159 oder https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=97727 (zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht)

Datenschutz:

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an: Stadt Nürnberg Behördlicher Datenschutz Rathausplatz 2 90403 Nürnberg Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15 oder https://www.nuernberg.de/global/ajax_kontaktformular.html?cfid=17995 (zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir erheben Ihre Daten bzw. die Daten Ihres Kindes zur Beratung und Bekämpfung bei Kopflausbefall nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Erforderlichkeit, Weitergabe und weitere Verwendung von Daten:

Die Daten des Rückgabeabschnitts auf dem Läuse-Merkblatt werden zur Beurteilung eines Ausschlusses und zur Wiederzulassung des Besuchs der Einrichtung nach § 33 IfSG verwendet und an die Einrichtung übermittelt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Bei vorliegender Einwilligung bieten wir eine Untersuchung durch vom Gesundheitsamt beauftragte Hygieneassistentinnen an, die diese Daten nur zur Erledigung des Untersuchungsauftrags verwenden.

Übermittlung an Drittländer: Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum Ihre Daten werden bei den Einrichtungen nach § 33 IfSG bzw. der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Fachgesetz für die Aufgabenerledigung erforderlich ist, im Regelfall 10 Jahre. Die Einrichtung speichert diese Daten für die Dauer des Besuchs der Einrichtung.

Betroffenenrechte Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten, bzw. die personenbezogenen Daten Ihres Kindes verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person, bzw. zu Ihrem Kind gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung für die Untersuchung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.